



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

39 F 235/23 UG

In der Kindschaftssache

betreffend den Umgang mit Nicolas Jäckel

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel,
geboren am 09.09.2019,
wohhaft -
2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker, Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123
Saarbrücken,

-Verfahrensbeistandin zu 1.-

3. Mark Siegfried Jäckel,
wohhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken,
4. Aleksandra Maria Kasprzak,
wohhaft -

– Antragsteller –

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fischer Krauter Möller & Vogt, Marktstr. 1, 66333 Völklingen,
Geschäftszeichen: 1381/24

hat das Amtsgericht Saarbrücken –Familiengericht- durch den Richter am Amtsgericht Christmann am 02.06.2025 beschlossen:

Gründe:

Zunächst wird auf den angefochtenen Beschluss vollinhaltlich Bezug genommen.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Dieses erschöpft sich im wesentlichen in der Wiederholung der Standpunkte des Antragstellers, zu denen bereits im angefochtenen Beschluss die erforderlichen Ausführungen getätigt wurden.

Soweit der Antragsteller meint, er könne nicht dadurch benachteiligt werden, dass er zunächst auf die Integrität des abgelehnten Richters vertraut und daher lange von einem Befangenheitsantrag abgesehen habe, muss er sich auf § 43 ZPO verweisen lassen. An diese gesetzliche Wertung ist das Gericht gebunden.

Dass das Verhalten Dritter eine Befangenheit nicht begründen kann, wurde im angefochtenen Beschluss bereits dargelegt.

Auch eine mehrfache Wiederholung der bereits abgehandelten Vorwürfe kann dem Antrag des Antragstellers nicht mehr Gewicht verleihen.

Dass der Antragsteller selbst auf eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls hingewiesen und damit die verschiedenen Verfahren erst in Gang gesetzt hat, bedeutet nicht, dass der Antragsteller automatisch als geeignet angesehen werden müsste, die bestehende Gefährdung des Kindeswohls zu beseitigen. Die Hinweise des Antragstellers wurden auch gerade nicht ignoriert oder verdrängt, wie durch die bestehende Fremdunterbringung dokumentiert ist.

Soweit der Antragsteller Schreiben mit einer Fristsetzung von zwei Wochen erst vier Wochen nach dem Datum der Schreiben erhalten haben sollte, ist selbstverständlich, dass die Frist erst ab Erhalt der Schreiben läuft. Hierauf wurde der Antragsteller auch bereits hingewiesen.

Auch der Vorwurf einer strukturellen Verzögerung geht fehl. Der Antragsteller selbst hat durch seine Befangenheitsanträge die verschiedenen Verfahren blockiert. Durch einen Befangenheitsantrag kann gerade nicht erreicht werden, dass sofort ein anderer Richter tätig wird. Vielmehr muss die rechtskräftige Bescheidung der Befangenheitsanträge abgewartet werden. Auch hierauf wurde der Antragsteller bereits separat hingewiesen. Zwar sind beim Familiengericht tatsächlich mehrere Familienrichter beschäftigt, jedoch ist die Zuständigkeit durch den jährlich durch das Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Hierdurch wird jedem Verfahren eben nur ein originär zuständiger Abteilungsrichter zugeordnet.

Dass der abgelehnte Richter im Verfahren 39 F 1/25 HK wieder tätig werden konnte, liegt daran, dass der Antragsteller in diesem Verfahren keine Rechtsmittel gegen den das Ablehnungsgesuch verwerfenden Beschluss eingelegt hat. Mit einer angeblichen Bevorzugung von Anträgen der Kindesmutter hat dies nichts zu tun. In den übrigen

Verfahren konnte der abgelehnte Richter hingegen bislang nicht tätig werden. Vor rechtskräftiger Bescheidung des Ablehnungsgesuchs konnte auch nicht ein anderer Richter in diesen Sachen einfach tätig werden. Auch hierauf wurde der Antragsteller bereits hingewiesen. Die Verzögerung dieser Verfahren hat der Antragsteller durch seine Befangenheitsanträge selbst verursacht.

Nicht richtig ist auch, dass der abgelehnte Richter den Kontakt zwischen dem Antragsteller und seinem Sohn verhindert hätte. insbesondere hat der abgelehnte Richter nicht den vom Oberlandesgericht zugebilligten Umgang ausgesetzt. Dies räumt der Antragsteller an anderer Stelle selbst ein (siehe Schreiben vom 20.5.2025 Bl. 376 der Akte). Dort schreibt der Antragsteller nämlich, dass der fehlende Kontakt zum Kind nie gerichtlich angeordnet wurde. Grund für den fehlenden Kontakt seien vielmehr unzumutbare Schikanen des zuständigen Trägers, sodass der Antragsteller den Umgang nicht mehr wahrgenommen habe . Der Kontaktabbruch beruht daher auf einer eigenen Entscheidung des Antragstellers. Den vom Oberlandesgericht zugebilligten Umgang könnte der Antragsteller jederzeit in der dort vorgesehenen Form wieder aufnehmen. Wenn er dies nicht tut, geht dies mit ihm heim und kann nicht dem abgelehnten Richter vorgeworfen werden.

Ein erneutes Fehlverhalten der Kindesmutter sowie Fehler der Sachverständigen und der Verfahrensbeistandin können das Ablehnungsgesuch des Antragstellers ebenfalls nicht begründen. Auch hierauf wurde der antragsteller im angefochtenen Beschluss bereits hingewiesen.

Christmann
Richter am Amtsgericht

Beglubigt
Saarbrücken, 03.06.2025

Hubertus
Hubertus, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

